

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.	Berlin, Donnerstag, den 11. Juni 1896.	N <sup>o</sup> 24.
-----------------	--	--------------------

**Inhalt:** I. Reichsamt-Wesen: Ermächtigung zur Besetzung von Livland-Ämtern . . . Seite 186  
 2. Reichsamt-Wesen: Status der deutschen Reichsämter Ende 1896 . . . . . 180  
 3. Reichsamt-Wesen: Bestimmungen über die Heranziehung der Hofprediger für das Reichsamt

jahr 1896/97; — Verordnungsgebote von Heeren landwirthschaftlichen und Wasserbauämtern . . . 188  
 4. Reichsamt-Wesen: Gesetzen des ersten Reichstags zur Auflösung der Reichsämter des Reichsamt-Wesens und Hofprediger . . . 142  
 5. Reichsamt-Wesen: Aufhebung von Reichsämtern aus dem Reichsamt . . . . . 142

## I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Max Buch zum Konsul in Valencia, den Agenten H. Webauer zum Konsul in Gaboon (Guinea) und den Brauerei-Besitzer Hermann Gildenberg, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Vize-Konsuls Othard Naß, zum Vize-Konsul in Hunkisvaik (Schweden) zu ernennen gelobt.

Dem Kaiserlichen Konsul Legationsrath Hofe in Apia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich päpstliche Pflichten von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Calcutta beschäftigten Deognomonasterlen Hefersander Pabel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich päpstliche Pflichten von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.